

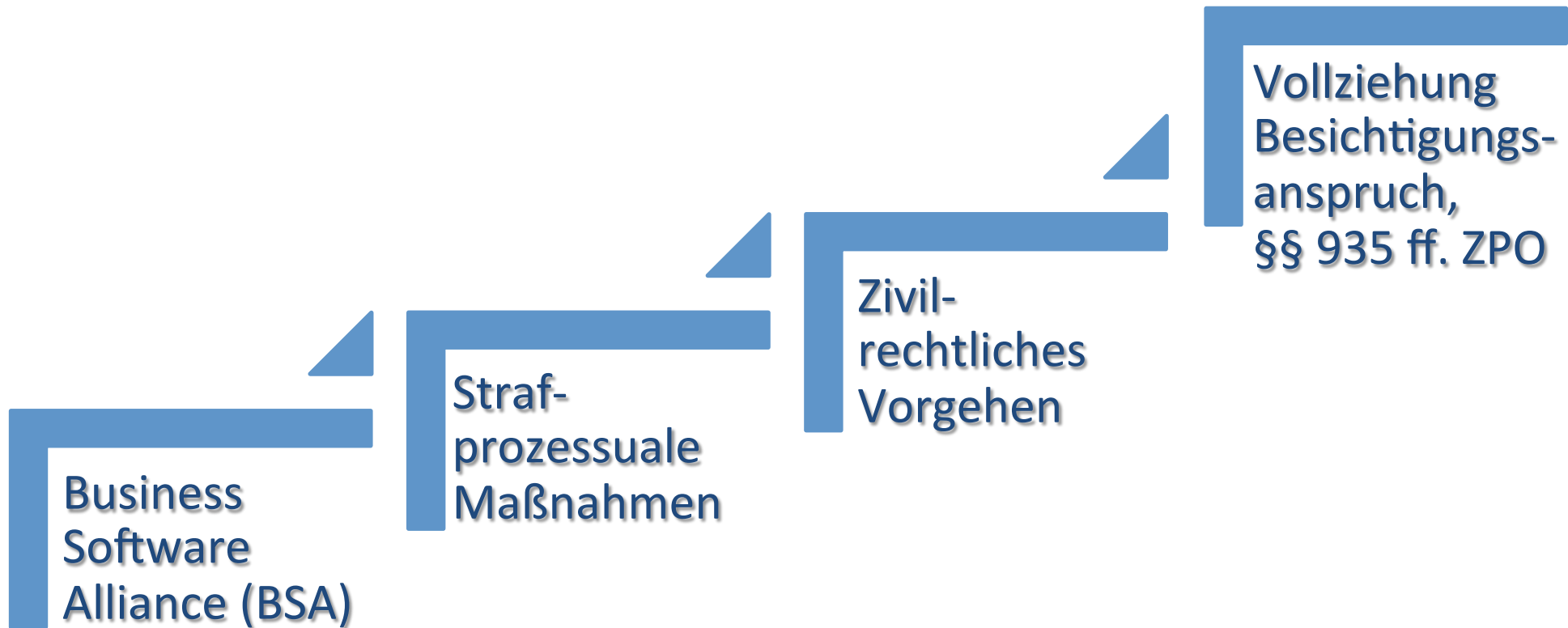
Die Durchsetzung des IT-Besichtigungsanspruchs bei Raubkopien

IT-Gesprächskreis am 16.5.2013

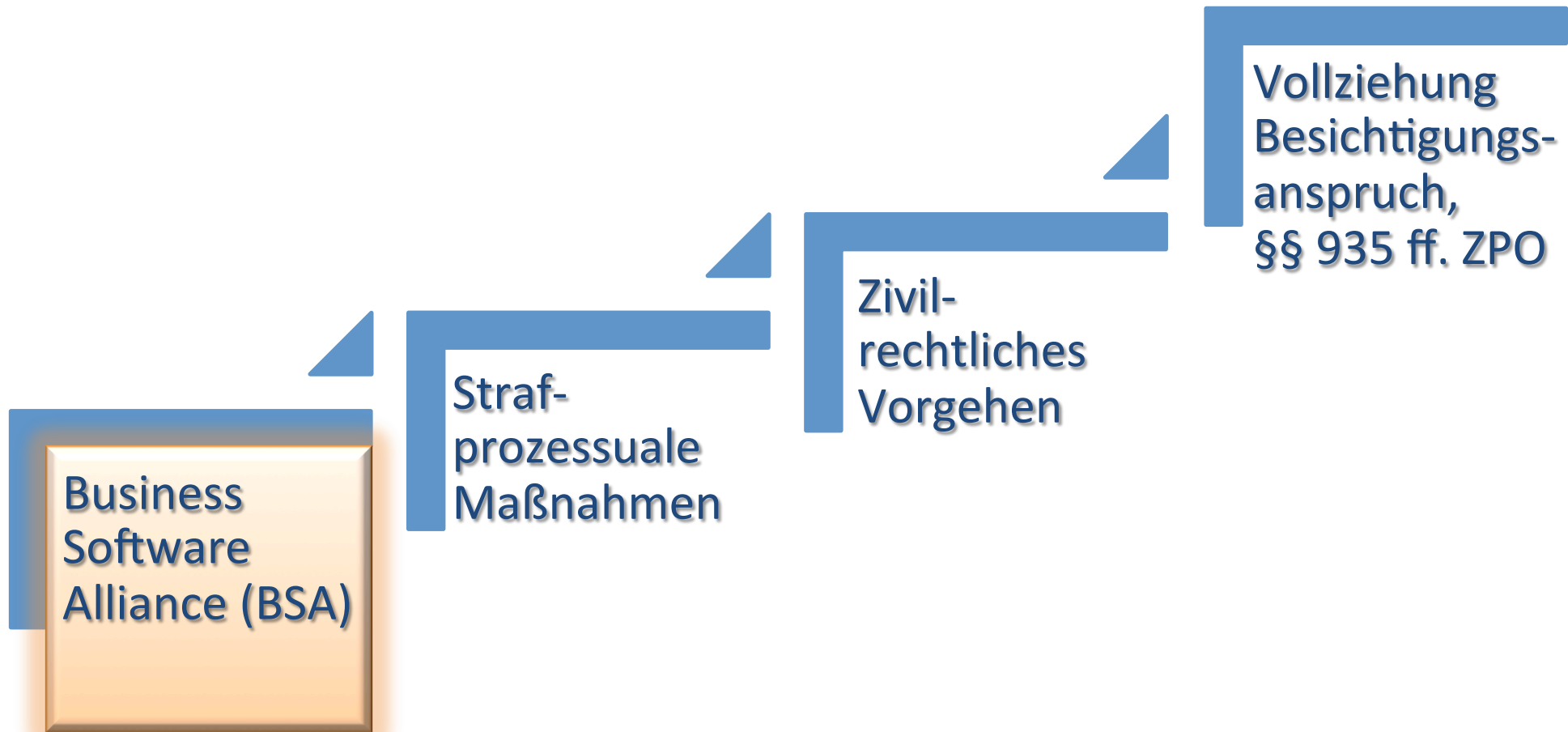
Bayerischer Hof

RA Volker Schlehe

Agenda



Agenda



Aufgaben

Weltweit tätige „Non-Profit-Organisation“ zur Unterstützung der Softwarebranche

Unterstützung bei Strafanzeigen und Vergleichsverhandlungen

(Politische) Aufklärungsarbeit

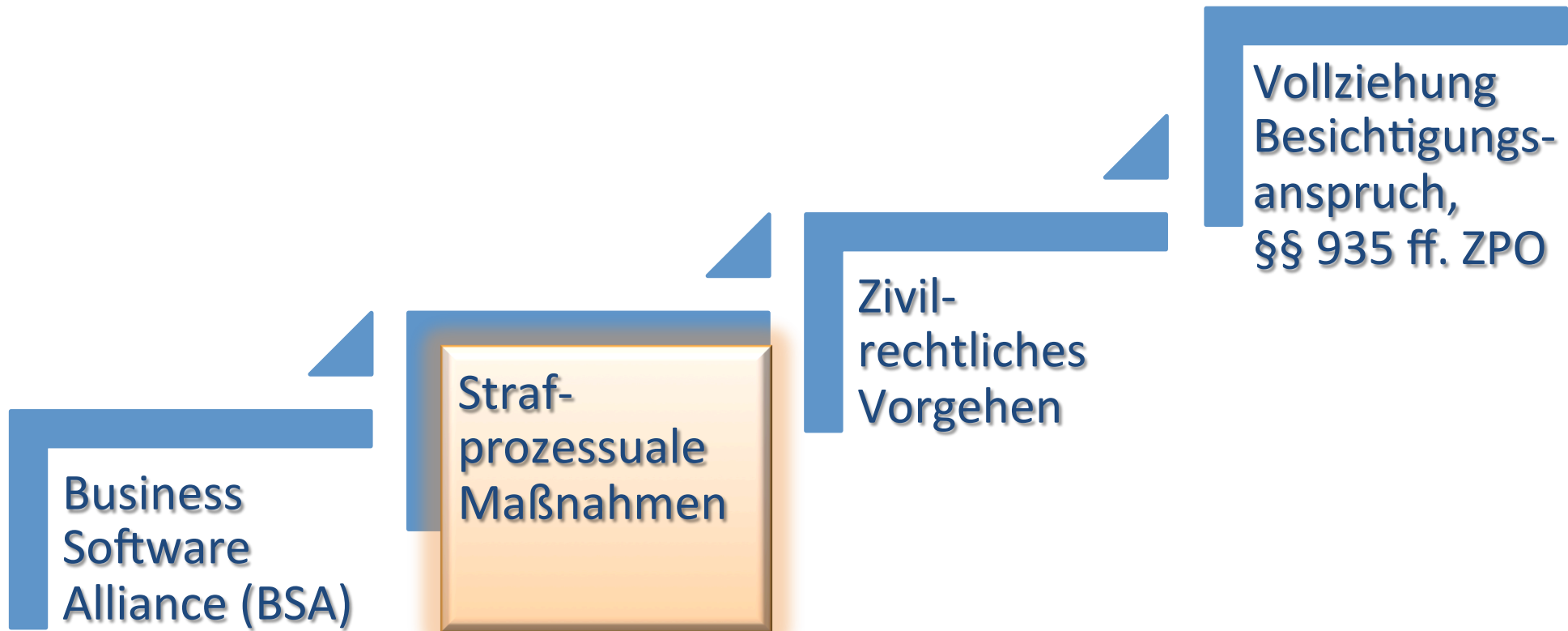
Förderung neuer Technologien

Risiken

Mitgliedschaft erforderlich, Kooperationsbereitschaft der betroffenen Unternehmen fraglich

Kontroll- und Handlungsmöglichkeiten der BSA sind beschränkt

Agenda



Strafbarkeit des unerlaubten Anfertigens und Verbreitens von Programmkopien

In der Regel nur: Antragsdelikt, §§ 106, 109 UrhG

Ausnahmsweise bei gewerbsmäßigem Handeln: Offizialdelikt, § 108a UrhG

Durchsuchung durch StA möglich, § 102 StPO

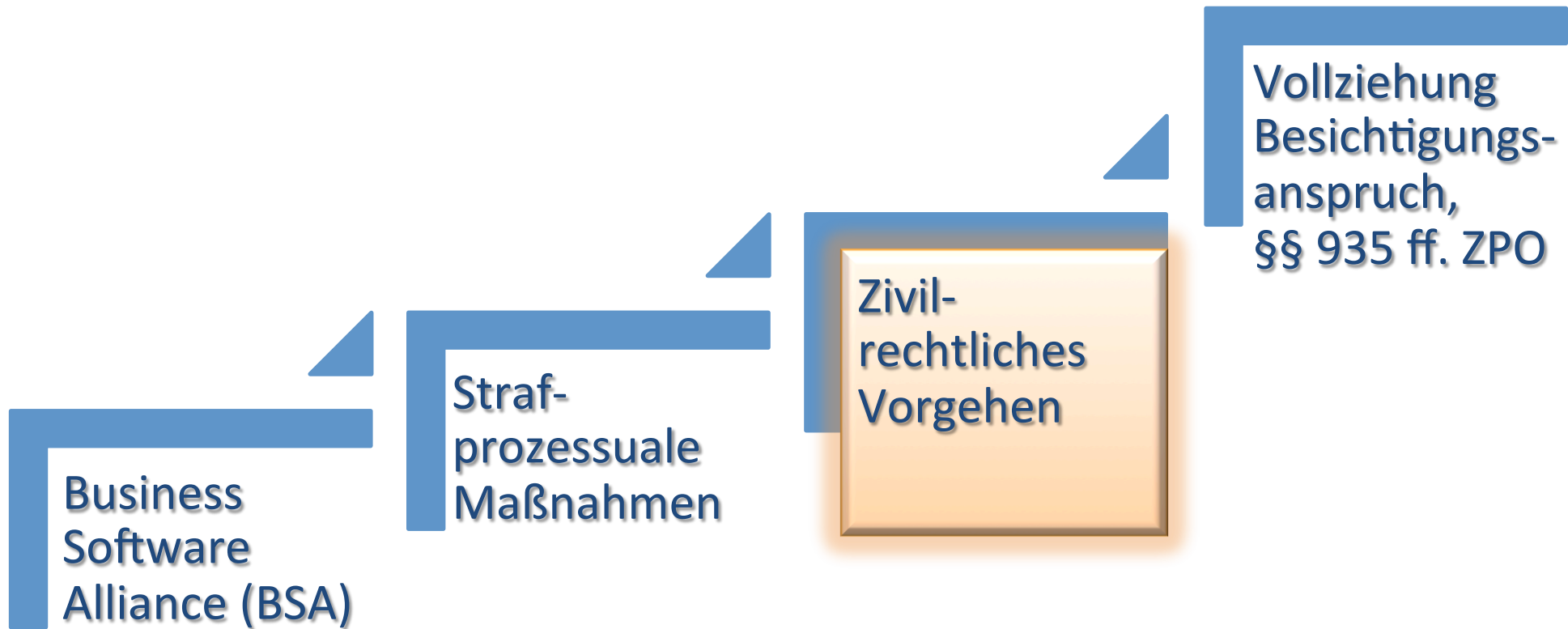
Risiken

Staatsanwaltschaft ist Herrin des Verfahrens

⇔ Aufhalten durch Verletzer (Vergleichsverhandlung)

⇔ „Ob und wann“ Maßnahmen der StA erfolgen, ist unklar

Agenda



§ 809 Besichtigung einer Sache

„Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder **sich Gewissheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht**, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, dass der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt **oder die Besichtigung gestattet.**“

Anwendung

Verschaffung von Gewissheit
über mögliche
Rechtsverletzung

- Vorbereitender Charakter
- • Keine hohen Anforderungen an Anspruchsvoraussetzungen

Rechtsfolge

Wenn Nachweis der
Rechtsverletzung positiv,
dann Klage auf
Schadensersatz oder
Unterlassung möglich

**Durchsetzung:
Überraschungseffekt nötig!**

Reine Hauptsacheklage

(P) Beweisnot

Selbständiges Beweisverfahren

Vorteile:

- Unabhängiger, vom Gericht beauftragten SV
- Gutachten als vollwertiges Beweismittel im späteren Prozess



Nachteile:

- Sicherung beschränkt auf bestehende Beweise
- Kein Überraschungseffekt

Vorteile

Verhinderung der
Rechtsvereitelung bei
Dringlichkeit

Kurzfristige Sicherung von
Beweismitteln

Nachteile

Keine Teilnahme von
Rechtsanwälten beim Vollzug

Keine konkreten und
tiefergehenden Beweisfragen
möglich

Str., ob und wenn ja, in welchem
Umfang Recht des ASt zur
Einsichtnahme in SV-Gutachten

SV wird als Privatgutachter tätig!

Kombination von einstweiliger Verfügung und selbständigem Beweisverfahren



Sogenannte „Düsseldorfer Praxis“

Immer dann zu empfehlen, wenn
nicht nur lediglich Beweise gesichert werden sollen,
sondern auch die **Sachverhaltsermittlung** sowie
schnelles Handeln Ziel der Maßnahme sind.

Kombination von einstweiliger Verfügung und selbständigem Beweisverfahren (2)

Vorteile

Ausreichende Berücksichtigung des Eilbedürfnisses

Anwaltsbeteiligung möglich

Sachverständige wird direkt vom Gericht beauftragt !

Nachteile

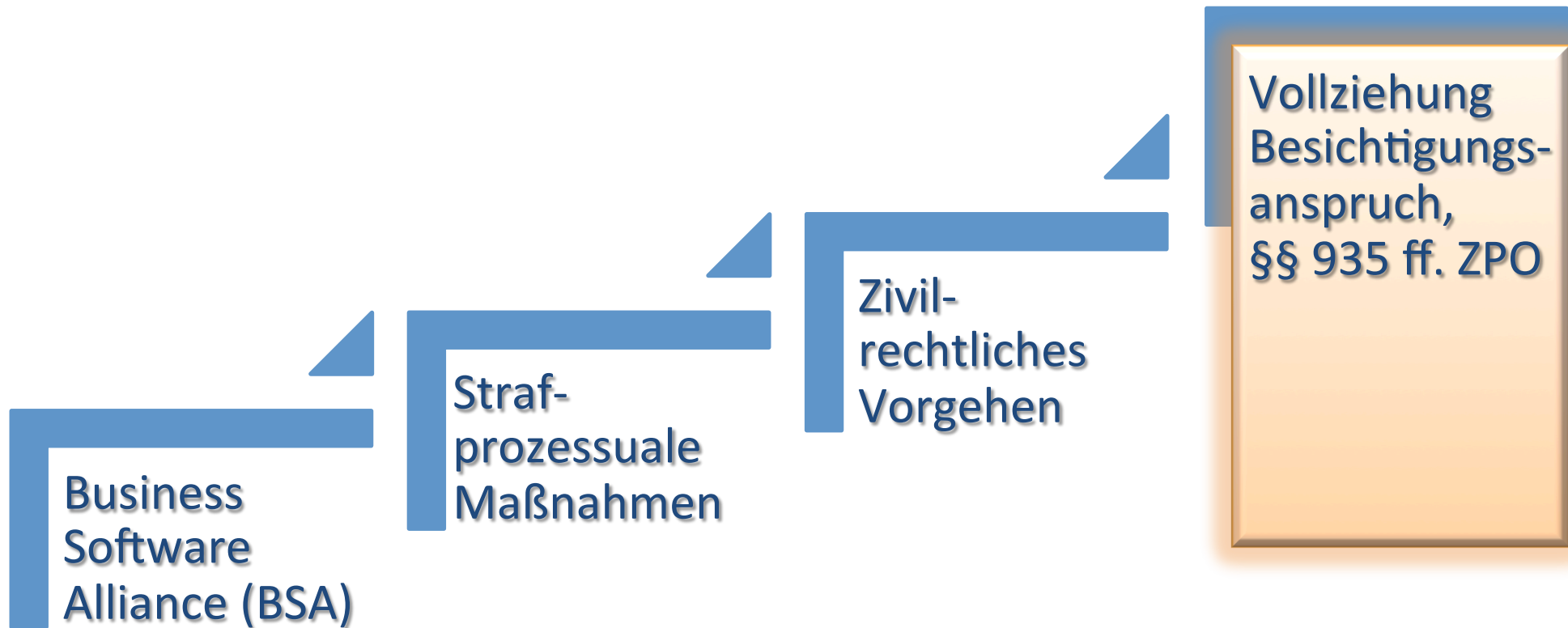
Zwei parallele Verfahren
» doppelte Kosten!

Aufwändigere Antragsgestaltung und Vorbereitung

Formulierung von geeigneten Anträgen
an das zuständige (Land)-gericht

...siehe Handout

Agenda



Woran muss der Rechtsanwalt denken?

- **Genauer Zeitpunkt des Vollzugs**
- **Die Beauftragung des Sachverständigen und des Gerichtsvollziehers, nachdem das Gericht den Beschluss erlassen hat...**
- **Kontaktaufnahme mit Sachverständigen, Gerichtsvollzieher und evtl. Vorwarnung des Amtsgerichts wegen Durchsuchungsanordnung**
- **Koordination von Sachverständigen, Polizei und Gerichtsvollzieher**

***... wir freuen uns nun auf den Praxisbericht
des Sachverständigen Herrn Schmidt ...***